

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 65/66 (1915)
Heft: 11

Artikel: Bauten der Arch. Höllmüller & Hännly, St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei 50 m Transportweite 20 bis 30 m³, bei 200 bis 300 m Transportweite immer noch 10 bis 15 m³ Material im Tag. Das Anfüllen des Dammes geschah in Schichten von 20 bis 30 cm Höhe; es muss für solche Dammbauten als sehr vorteilhaft bezeichnet werden, da die gleichmässige Verteilung des Lehms und zugleich das Einstampfen desselben durch die Maultiere die denkbar günstigste Bauweise ist. Es wurde auch an keiner Stelle des Dammes ein späteres Setzen des Materials beobachtet.

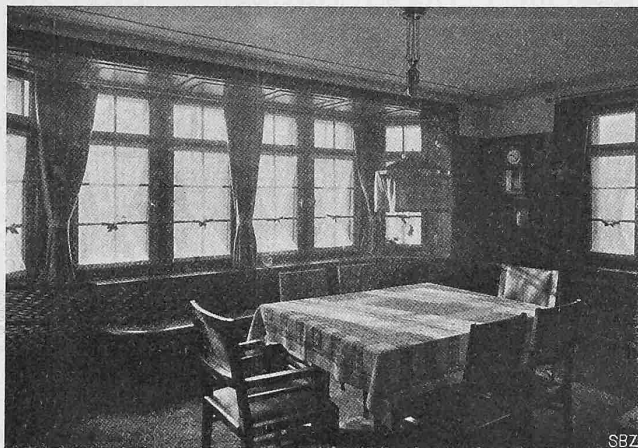


Abb. 3. Esszimmer im Hause Stoffel Saurer.

Als der Lehmkern des Hauptdammes die Höhe des Baugrundes der Flügeldämme erreicht hatte, waren die Dammfüsse der Flügel durchschnittlich auf einer Höhe von 5 m angelangt und zum Einschwemmen des Lehms bereit. Jetzt war ein gesonderter Aufbau von Hauptdamm und Flügel nicht mehr nötig. Da der ganze lange Damm eine einzige Rinne darstellte, konnte mit einer neuen Methode des Einschwemmens begonnen werden. Man legte dem ganzen Damm entlang eine Wasserleitung mit Anschlüssen für Hydranten von 50 zu 50 m und mittels dieser wurde der Lehm längs der Innenseite der Dammfüsse in den Kern hineingeschwemmt. Der Lehm wurde durch den Wasserstrahl vollständig aufgeweicht und durchnässt und setzte sich als eine homogene Masse im Kerne nieder. Das Höheraufbauen der Dammfüsse konnte nicht mehr mit den Scrapers allein bewerkstelligt werden, da die zu überwindende Transporthöhe zu gross wurde, weshalb man das Material in Eisenbahnzügen aus den Lehmgruben heranzuführte und die Scrapers nur noch die richtige Verteilung zu besorgen hatten (Abbildungen 21 und 22). Sobald der „Lehmpuddle“ 2 m unter der jeweiligen Dammkrone angelangt war, wurden die Scrapers zum Bau eines neuen 2 m hohen Eisenbahndammes benützt, die Geleise auf diesen gehoben und von der erhöhten Lage aus das Einschütten des Lehms in den Dammkern und das Einschwemmen vorgenommen.

Das Legen und der Unterhalt der Hydrantenleitungen war aber eine sehr langwierige Sache und verursachte viel Unterbrechung des regelmässigen Zug-Verkehrs. Da das Wasser über dem Lehmpuddle eine konstante Höhe von mindestens 1 m haben musste, um ein Eintrocknen des Lehmes zu vermeiden, kam man dazu, auf diesen langgestreckten, künstlichen See ein Floss zu setzen mit zwei elektrisch angetriebenen Zentrifugalpumpen, an welche die Hydranten direkt angeschlossen wurden. Die Pumpen bezogen das Wasser aus dem Kernsee, die Elektromotoren die Kraft von einer dem See entlang gezogenen Leitung; die Speisung des Kernsees geschah mit Pumpen aus dem Stausee, dessen Wasserspiegel, wie schon bemerkt, stets nur wenige Meter unterhalb der Dammkrone stand. Auf diese Weise konnte der Damm bis auf die Höhe gebracht werden, wo die Wasserdichtigkeit des Kerns nicht mehr notwendig war, da die letzten 3 m des Dammes nur als Ueberhöhung über den endgültigen Stauspiegel gebaut wurden. Dieser

war mit einer Höhe von 1350 m ü. M. projektiert, die Krone des Dammes aber wurde gebaut bis auf die Kote 1353; die letzten 3 m des Dammes wurden trocken aufgebracht und nur der mittlere Kern etwas mit Wasser besprengt.

Die ganze obere, das heisst wasserseitige Böschung des Dammes erhielt eine Steinpflasterung von 30 cm Stärke zum Schutz gegen Wellenschlag; der untern Dammböschung hingegen gab man einen Humusbelag, der später angesät wurde. Ueberlaufsturm und Betonkanal durch den Damm, als provisorische Bauwerke, wurden schliesslich mit Mauerwerk ausgefüllt und an deren Stelle ein definitiver Ueberlauf am südlichen Ende des Dammes erstellt. Dieser erhielt eine Breite von 80 m, seine Sohle auf Kote 1350 wurde gepflastert und die Seitenwände in Mauerwerk ausgeführt. Das Ueberlaufwasser fliesst in ein Paralleltal zum Tenangotal, kommt also mit dem untern Dammfuss in keinerlei Berührung und kann auf diese einfache Weise durchaus schadlos abgeleitet werden.

Der Bau des Dammes nahm vier Jahre in Anspruch, was in Anbetracht seiner grossen Ausdehnung als kurze Bauzeit bezeichnet werden darf. Fast von Anfang an wurde kontinuierlich, das heisst Tag und Nacht, Werktags und Sonntags gearbeitet; die elektrische Kraft für alle Motoren und die Beleuchtung lieferte die nahe gelegene Hauptzentrale von Necaxa, Salto-Grande. Es soll noch nachgetragen werden, dass die Gesamtkubatur des Tenangodammes etwa 1 300 000 m³ betrug und die maximale monatliche Anschüttung rd. 50 000 m³ erreichte.

Bauten der Arch. Höllmüller & Hänni, St. Gallen.

Im Folgenden beginnen wir mit der Wiedergabe einiger Bauten der St. Galler Architekten Höllmüller & Hänni, zunächst eines kleinen Wohnhauses im Toggenburg, sodann zweier Innen-Umbauten bestehender Wohnhäuser. Im nächsten Heft soll der Neubau des „Rösslior“, des Heims der Museumsgesellschaft St. Gallen, vorgeführt werden.

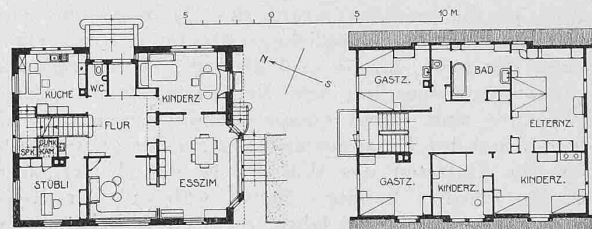


Abb. 1 u. 2. Einfamilien-Wohnhaus Stoffel-Saurer. — Grundrisse 1:400.

Arch. Höllmüller war vor seiner Verbindung mit Arch. Hänni während mehrerer Jahre Bauführer, Geschäftsführer und schliesslich Teilhaber der St. Galler-Filiale von Curjel & Moser, von deren Werken schon Verschiedenes unsern Lesern bekannt gemacht worden. Als knappe Erläuterung schreiben

uns Höllmüller & Hänni zu den Bildern was folgt:

1. Das Wohnhaus Dir.

A. Stoffel-Saurer (an der Strasse von Lichtensteig nach Dietfurt, Abb. 1 bis 3, Tafel 19) ist ein schlichtes Einfamilienhaus im Charakter alter, dortiger Häuser. Die im Grundriss etwas gedrängte Anlage, nach den Intentionen des Bauherrn durchgeführt, hat sich in der Folge als praktisch erwiesen.

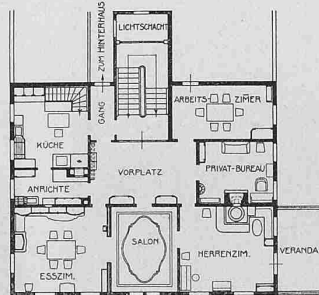


Abb. 4. Wohnhaus-Umbau Stähelin in Wattwil. — Grundriss 1:400.

2. Umbau des Hauses J. E. Stähelin, im Bundt, Wattwil (Abb. 4 bis 6, Tafeln 20 und 21). Bei diesem Bau handelte es sich speziell um den Einbau von drei Zimmern



OBEN VON SÜDEN

UNTEN VON NORDOST



WOHNHAUS STOFFEL-SAURER BEI LICHTENSTEIG
ARCHITEKTEN HÖLLMÜLLER & HÄNNY, ST. GALLEN

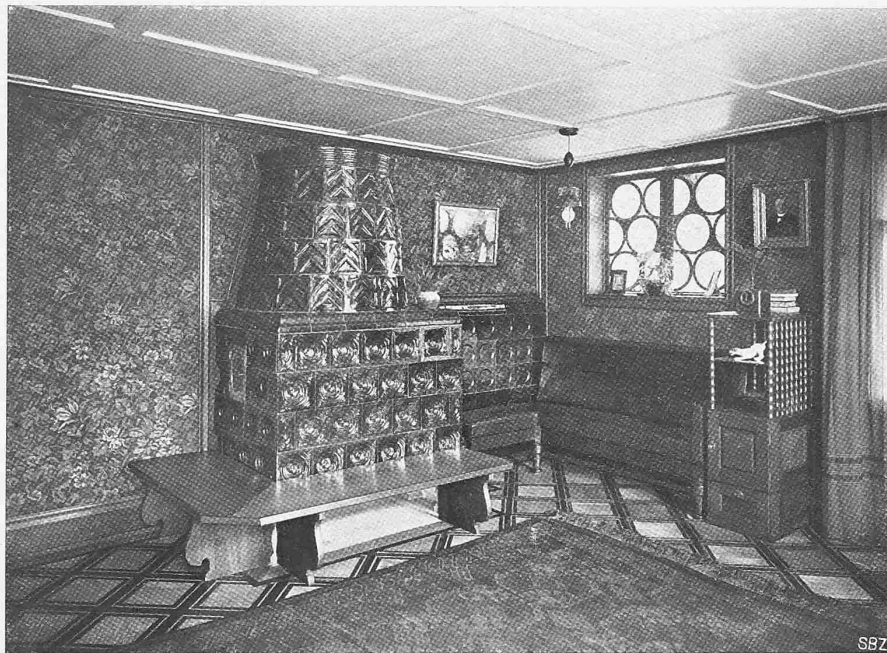


OBEN: DAS ESSZIMMER

UNTEN: ESSZIMMERECKE

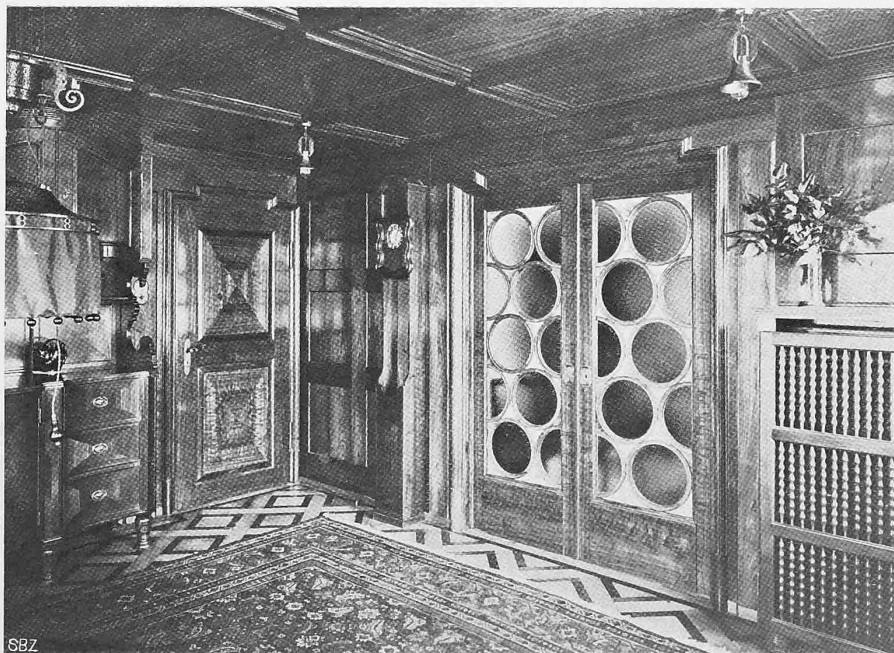


UMBAU IM HAUSE STAEHELIN IN WATTWIL



O BEN : HERRENZIMMER

UNTEN : ESSZIMMER



ARCHITEKTEN HÖLLMÜLLER & HÄNNY, ST. GALLEN



OBEN: HERRENZIMMER GEGEN OFENECKE

UNTEN: HERRENZIMMER GEGEN FENSTERECKE



UMBAU IM HAUSE DR. G. HEBERLEIN IN WATTWIL
ARCHITEKTEN HÖLLMÜLLER & HÄNNY, ST. GALLEN

und einer Küche, sowie eines neuen Eingangs im Erdgeschoss in ein bestehendes herrschaftliches Wohnhaus vom Ende des XVII. Jahrhunderts; die Grundrissdisposition (Abb. 4) war also gegeben, es wurden nur die Räume in einheimischen Formen disponiert. Die in ziemlich reichem Material ausgeführten Zimmer sind zur vollen Zufriedenheit des Bestellers ausgefallen.

3. *Umbau des Wohnhauses z. „Wanne“, Dr. G. Heberlein, Wattwil* (Tafel 22). Hier wurden in ähnlichem Sinne, wie beim Hause des Herrn Stähelin, nur mit einfachern Mitteln, zwei neue Räume geschaffen, und das Haus einer gründlichen Renovation unterzogen. (Forts. folgt.)

Die Hauptdaten der Zürcherischen Baugesetz-Entwicklung.

Das „Gesetz betreffend die Anlegung von Gassen auf dem Schanzengebiete und in den Umgebungen von Zürich“ vom 19./23. Christmonat 1834, das sog. „*Gassengesetz*“, berechnete den Regierungsrat, eine schon bestehende oder neu ausgesteckte Strasse auf dem Schanzgebiete und in dessen Umgebungen als eine Haupt- oder Nebengasse zu erklären. Es enthielt auch einige polizeiliche Bestimmungen, so namentlich die Vorschrift, dass die Hauptseite der Gebäude auf die Strassenlinie oder gleichlaufend mit der Strassenlinie zu erbauen sei; der Abstand der Neben- oder Giebelseiten sowie der Hinterseite der Gebäude von der Marke des anstossenden Grundes musste wenigstens 6 Fuss = 1,8 m betragen; die Gebäude an einer Gasse durften die Höhe von 70 Fuss = 23 m nicht übersteigen. Die Hauptgebäude an der Gasse mussten aus Mauerwerk, die Nebengebäude im Erdgeschoss ebenfalls aus Mauerwerk erstellt werden. Für Hintergebäude wurde kein besonderes Material vorgeschrieben. Das Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich vom 28. Christmonat 1853 änderte dann die Grenzabstände der Gebäude ab auf 1,5 m.

Am 30. Brachmonat 1863 wurde das „Gesetz betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt“ erlassen. In diesem wurde die Aufstellung von Bau- und Niveaulinienplänen für Strassen und öffentliche Plätze vorgeschrieben. Das Gesetz ermächtigte sodann die Gemeinden, neue Quartiere anzulegen oder bestehende Quartiere nach neuen Plänen umzugestalten und für diese Quartiere besondere Bauordnungen zu erlassen. Eine ähnliche Befugnis wurde den Privaten

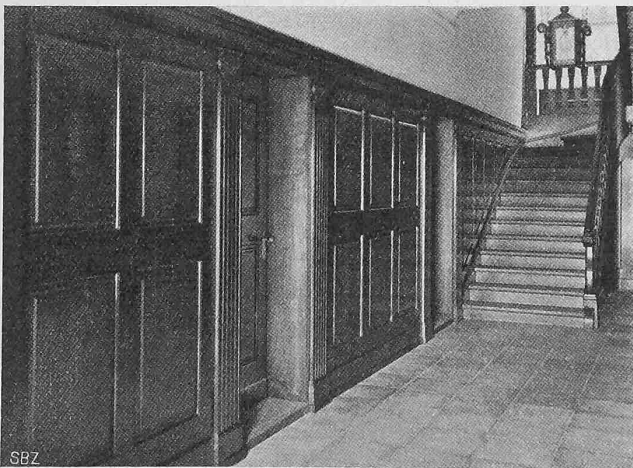


Abb. 5. Hausflur im Erdgeschoss des Hauses J. E. Stähelin.

für die Anlage grösserer Komplexe von Gebäuden zugestanden. Das Gesetz stellte sodann polizeiliche Vorschriften für die Richtung der Gebäude selbst auf. Es wurden nach der Strassenbreite abgestufte Maximalhöhen vorgeschrieben; die grösste Bauhöhe betrug 60 Fuss an den öffentlichen Plätzen und Quais und an den Strassen von wenigstens 40 Fuss Breite. Die Umfassungsmauern aller Hauptgebäude, die an die Strasse stossende Seite der Nebengebäude und die Hauptscheidewände der Keller waren aus massivem Mauerwerk auszuführen; die Anwendung von Holzwänden und von geschindelten Wänden am Aeussern der Gebäude war nicht zulässig und zwischen

aneinanderstossenden Gebäuden mussten Brandmauern erstellt werden. Diese Vorschriften galten auch für den Umbau von Gebäuden.

Am 23. April 1893 erliess das Volk des Kantons Zürich das „Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen“. Dieses Gesetz führte neu ein den *Bebauungsplan* und das *Quartierplanverfahren* und bestätigte die Pflicht der Aufstellung von Bau- und Niveaulinienplänen für öffentliche Strassen und Plätze; die Bestimmungen über den Erlass von besonderen Bauordnungen für neue Quartiere waren weiter ausgebaut und es wurden nun namentlich strengere Bestimmungen über den Abstand von Gebäuden unter sich und von den Nachbargrenzen sowie über die Konstruktion der Gebäude aufgestellt. Auch die Höhe der Gebäude, die Zahl der Stockwerke, die Höhe der Wohnräume, Ausnutzung von Keller und Dachgeschoss und die Erstellung und Benutzung von Hinter- und Nebengebäuden finden sich eingehend geregelt. Für die Gebäudeabstände gilt als Norm der Abstand von $\frac{2}{3}$ der Höhe des grössten Gebäudes. An der Baulinie sind die Gebäude entweder aneinander zu bauen, oder es ist ein Abstand von 7 m zwischen ihnen einzuhalten, sofern nicht offene Bebauung vorgeschrieben ist. Der Grenzabstand beträgt normal 3,5 m; er vergrössert sich bei Gebäuden, die eine Höhe von 12 m übersteigen, um das Mass der Mehrhöhe; die grösste Bauhöhe beträgt 20 m an Strassen von wenig-

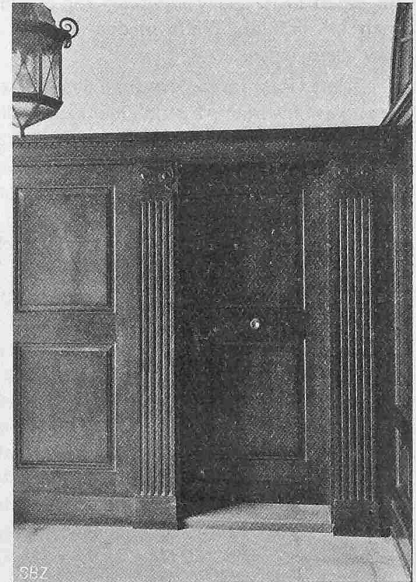


Abb. 6. Türe im Hausflur des Hauses J. E. Stähelin in Wattwil.

stens 20 m Baulinienabstand. Die Zahl der Wohngeschosse in einem Gebäude darf im allgemeinen fünf nicht übersteigen. Bei Gebäuden, die eine Höhe von 20 m erreichen dürfen, können indessen seit der Novelle vom 28. Juli 1907 mit Bewilligung der Gemeindebehörden sechs Geschosse zu Wohnzwecken ausgenützt werden.¹⁾ Die Höhe der Wohnräume muss mindestens 2,5 m betragen; die Einrichtung von Wohnungen im Keller und im zweiten Dachgeschoss ist untersagt; Untergeschossräume dürfen zu Wohnzwecken verwendet werden, wenn sie ganz über dem gewachsenen Boden liegen.

Am 2. November 1901 erliess die Stadt Zürich Vorschriften offener Bebauung einzelner Gebietsteile, wobei vorgeschrieben wurde, dass die Gebäude freistehend oder in Gruppen von höchstens zwei aneinander stossenden Gebäuden erstellt werden müssen; die Häuser dürfen dabei höchstens Erdgeschoss und zwei Stockwerke erhalten. Diese Vorschriften sind seither mehrmals abgeändert worden und zwar im Sinne der Gestattung von Gruppenbauten, mit einer weiteren Reduktion der Geschosszahl für eine zweite Gebietszone bei gleichzeitiger Erhöhung des Grenzabstandes von 3,5 m auf 6 m.

Dr. E. F.

Zum heutigen Stand der Rostfrage und neue Gesichtspunkte und Mittel zur Rostverhinderung.

Vortrag, gehalten im Zürcher Ingenieur- und Architektenverein am 18. Nov. 1914 von Bruno Zschokke, Privatdozent und Adjunkt der Schweiz. Materialprüfungsanstalt.

So ausserordentlich wertvoll und unentbehrlich für die verschiedensten Zweige der Technik, wie für die gesamte Menschheit das Eisen im Laufe der Jahrhunderte geworden, so sehr seine *mechanischen* Eigenschaften, besonders im Laufe der letzten Jahrzehnte, verbessert worden sind, sei es durch gründliche Ausscheidung von schädlichen Beimengungen, wie Phosphor, Schwefel, Silizium, Oxyden, Schlacken,

¹⁾ Vgl. die Folgen in Bezug auf die Wohnlichkeit in den äussern, neuesten Quartieren von Wiedikon, Aussersihl, Industriequartier und Riesbach im Plan auf Seite 117 dieser Nr. Red.